

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung des HSCD

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Allgemeines	2
§ 2.	Mitgliedsbeträge	2
§ 3.	Zuchtgebühren	2
§ 4.	Körgebühren	2
§ 5.	HD-Gebühren	2
§ 6.	DNA-Gebühren	3
§ 7.	Andere Gebühren	3
§ 8.	Kostenerstattung	3
§ 9.	Schlussbestimmungen	4
§ 10.	Inkrafttreten	4
Anhang 1	Tabelle zur Beitrags- und Gebührenordnung	5
Anhang 2	Gebühren für Verstöße	6

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

§ 1. Allgemeines

Personen, die im Auftrage des Vereines tätig sind und dadurch Kosten haben, können diese Kosten im Rahmen dieser Gebührenordnung erstattet bekommen. Alle Abrechnungen müssen in schriftlicher Form mit entsprechenden Originalbelegen beim Kassierer eingereicht werden. Alle von dieser Gebührenordnung abweichenden Kostenerstattungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Beiträge und Gebühren, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, können auch unter Einbeziehung der für die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten vom Verein gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 2. Mitgliedsbeiträge

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Wird der Jahresbeitrag bis zum 30. März des laufenden Jahres nicht bezahlt, so ruht die Mitgliedschaft satzungsgemäß automatisch. Es erfolgt keine Mahnung oder Mitteilung des Ruhens der Mitgliedschaft.
- b) Jugendliche, Schüler und Studenten zahlen gegen unaufgeforderte Vorlage eines geeigneten Nachweises bis 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Jahres - unabhängig vom Grund der Beendigung - erfolgt keine Rückerstattung von geleisteten Zahlungen für das laufende Jahr.

§ 3. Zuchtgebühren

Der Verein ist nicht verpflichtet, ohne Bezahlung der jeweiligen Gebühr die entsprechende Leistung zu erbringen. Hat der Verein die beantragte Leistung jedoch erbracht, können die Gebühren auch unter Einbeziehung der für die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten vom Verein gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 4. Körgebühren

Der Verein ist nicht verpflichtet, ohne Bezahlung der jeweiligen Gebühr die entsprechende Leistung zu erbringen. Hat der Verein die beantragte Leistung jedoch erbracht, können die Gebühren auch unter Einbeziehung der für die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten vom Verein gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 5. Gebühren für gesundheitliche Auswertungen

- a) Auswertungsgebühren
Der Eigentümer des Hundes trägt die Kosten der Auswertung selbst.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

- b) Gebühr Obergutachten
Die Kosten für den Obergutachter und dessen Auswertung trägt der Eigentümer des Hundes. Der Verein kann für den Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr erheben.

§ 6. DNA-Gebühren und Brindle-Test

- a) Auswertungsgebühren
Der Eigentümer des Hundes trägt die Kosten der Auswertung selbst
Die Kosten für die Versendung der Trägerkarte an den Eigentümer sind in der Gebühr enthalten.

§ 7. Andere Gebühren

Erbringt der Verein für seine Mitglieder Leistungen, durch die dem Verein Kosten entstehen, sind diese nach den Vorschriften dieser Ordnung zu erstatten.

§ 8. Kostenerstattung

Grundsätzlich sind die nachfolgenden Kosten erstattungsfähig:

a) Reisekosten

Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, begrenzt auf die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse sowie ggf. Zubringerkosten in angemessener Höhe erfolgt die Erstattung gemäß Original-Beleg. Abweichungen davon sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand möglich.

Bei Reisen mit eigenem Pkw erfolgt eine Erstattung nach gefahrenen Kilometern. Die Kilometerpauschale wird vom Vorstand jeweils im letzten Quartal des laufenden Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr festgelegt. Sie darf nicht über dem steuerfreien Satz gemäß den jeweiligen Reisekostenrichtlinien des Finanzamtes liegen. Reisekosten sind insbesondere erstattungsfähig für

- a. Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Vorstandstätigkeit
- b. Zuchtkommissionsmitglieder bzw. Zuchtwarte im Rahmen von Wurfabnahmen und/oder Kontrollen und/oder ihrer Tätigkeit bei Körungen
- c. Sonderleiter und Ringhelfer im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Ausstellungen mit angegliederter Sonderschau
- d. VP Prüfer im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Verhaltensprüfungen
- e. Helfer bei Verhaltensprüfungen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Figurant/Assistenten
- f. Mitglieder der Zuchtkommission im Rahmen einer satzungsgemäßen Tätigkeit
- g. Vortragende und Organisatoren im Rahmen von Schulungen des Vereins

b) Übernachtungskosten

Übernachtungsgeld sind erstattungsfähig bei einer Entfernung des Veranstaltungsortes zum Wohnort von mehr als 300 km sowie der notwendigen Anwesenheit vor 09:00 Uhr oder nach 19:00 Uhr. Die Übernachtungskosten dürfen ein regionales Mittelmaß nicht überschreiten. Würden bei mehrtägigen Veranstaltungen die Fahrtkosten die Übernachtungskosten übersteigen, so werden zusätzlich zur Hin- und Rückfahrt auch die Übernachtungskosten

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

vergütet. Für mitgenommene Partner kann keine Übernachtung verrechnet werden. Übernachtungskosten sind unter vorstehenden Bedingungen insbesondere erstattungsfähig für

- h. Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Vorstandstätigkeit
- i. VP Prüfer im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Verhaltensprüfungen
- j. Mitglieder der Zuchtkommission im Rahmen einer satzungsgemäßen Tätigkeit
- k. Vortragende und Organisatoren im Rahmen von Schulungen des Vereins

c) Ausnahmen

Formwertrichter sind im Rahmen ihrer Richtertätigkeit (ausgenommen Nachzuchtbeurteilungen und Körungen nach der VDH-Spesenordnung zu bezahlen.

d) Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind zur satzungsgemäßen Verwirklichung der Ziele des Vereins zwingend erforderlich. Sie sind Pflicht für jeden gewählten Vertreter.

e) Verhaltensprüfertagung/Zuchtrichtertagung

Verhaltensprüfer- und Zuchtrichtertagungen dienen der Fortbildung amtierenden Verhaltensprüfer und Zuchtrichter sowie der Ausbildung von Anwärtern. Für solche vom Vorstand einberufene Tagungen gilt die Kostenerstattung nach § 8 dieser Ordnung.

f) Porto und Büromaterial

Gegen Vorlage entsprechender Originalbelege werden die im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein entstandenen Portokosten und Büromaterial ersetzt. Einzelposten, die 155,00 Euro überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

§ 9. Schlussbestimmungen

- a) Die Abrechnungen sind möglichst umgehend nach der jeweiligen Veranstaltung einzureichen, spätestens jedoch zum darauf folgenden Quartal (31.3., 30.06., 30.09., 31.12.). Ist dies nicht der Fall, erlischt der Anspruch.
- b) Beträge aus Abrechnungen, die dem Verein überlassen wurden, sind als Spende zu erfassen und zu verbuchen.
- c) Jeder Bezieher von Kostenerstattungen ist für deren steuerliche Behandlung selbst verantwortlich.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 20.03.2016 in Kraft.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

Anhang 1 - Tabelle zur Beitrags- und Gebührenordnung

Aufnahmegebühr Inland	50,00 Euro
Aufnahmegebühr (EU, Schweiz)	50,00 Euro
Jahresbeitrag Vollmitglied Inland	50,00 Euro
Jahresbeitrag Vollmitglied (EU, Schweiz)	55,00 Euro
Jahresbeitrag Familienanschlussmitglied	30,00 Euro
Jahresbeitrag Jugendliche/Schüler/Studenten	25,00 Euro

Zuchtgebühren

Erst- oder Wiederabnahme eines Zwingers	120,00 Euro
Antrag auf Wurfeintragung	50,00 Euro
Eine Ahnentafel incl. Zuchtwartkosten für die erste Wurfabnahme	50,00 Euro
Auslandsanerkennung bei gleichzeitiger Beantragung der Ahnentafel vom Züchter	40,00 Euro
Auslandanerkennung	60,00 Euro
Wurfbesichtigung oder notwendige, zusätzliche Wurfbesichtigung, Kilometerpauschale kürzeste gefahrene Strecke	0,30 Euro/km
Registrierungsbescheinigungen für Nachkommen von Registerhunden	50,00 Euro
Phänotypisierung und ggf. Registrierbescheinigung incl. Richterkosten	100,00 Euro
Übernahmebescheinigung	20,00 Euro
Körgebühren	100,00 Euro
HD- und ED-Auswertung	60,00 Euro
Spondylose-Auswertung	25,00 Euro
OCD-Auswertung	25,00 Euro
HD- und ED-Auswertung plus OCD oder Spondylose	80,00 Euro
HD-, ED-, Spondylose- und OCD-Auswertung	100,00 Euro
HD-Obergutachten	80,00 Euro
DNA-Profilung	32,00 Euro
Abstammungsuntersuchung	24,00 Euro
Testung der Fellfarbe „brindle“ am K-Lokus	54,00 Euro
Untersuchung auf Degenerative Myelopathie (DM)	60,00 Euro
Entnahmesets nach anfallendem Porto als Warensendung ab	0,70 Euro
HSCD Infomaterial (Satzung und allen Ordnungen) zuzüglich Nachnahmegebühr oder Vorkasse plus Porto (1,45 Euro)	7,50 Euro

Gebühren für Einzelkörperungen auf Anfrage	
Kilometerpauschale pro gefahrenem km (kürzeste Strecke)	0,30 Euro/km
Zuchtbücher eines Jahrgangs als pdf-Datei per Email an Nichtmitglieder	5,00 Euro

Alle angegebenen Gebühren gelten für alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Für Nichtmitglieder wird der zweifache Satz berechnet. Ausnahme bilden die Phänotypisierung/Registrierung, die Auslandsanerkennung sowie HD/ED-Auswertung, DNA-Profil / Abstammungsuntersuchung und der Test auf „brindle“ oder sind gesondert aufgeführt. Die Leistungen verstehen sich zuzüglich der anfallenden Portokosten.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

Anhang 2 – Gebühren für Verstöße	Einstufung	Strafgebühr
Meldung um mehr als 1 Woche verspätet	A	10,00 Euro
Keine Zwingererstbesichtigung (kein Zwingerschutz)	A	50,00 Euro
Keine rechtzeitige Wurferstbesichtigung	A	25,00 Euro
Keine erneute Zwingerabnahme nach Umzug oder nach mehr als fünf Jahren	A	50,00 Euro
Rüde zu jung/vor Erteilung der ZZL gedeckt	B/X	150,00 Euro / pro AT
Rüde mit abgelaufener ZZL	A/Y	150,00 Euro
Hündin zu jung	B/X+1	150,00 Euro / pro AT
Hündin vor Erteilung der ZZL	B/X	150,00 Euro / pro AT
Hündin mit abgelaufener ZZL	A/Y	150,00 Euro
Hündin mit HD-C und Verpaarung mit nicht nach int. Kriterien befundeten ausländischen Deckrüden	B/Z	150,00 Euro / pro AT
Verpaarung eines mit HD-C befundeten Hundes mit einem mit HD-B-Befund ohne Genehmigung	A/O	50,00 Euro
Hündin mit HD-A oder HD-B und Verpaarung mit nicht nach int. Kriterien befundeten ausländischem Deckrüden und fehlender Nachzuchtkontr. vor erneuter Verpaarung mit demselben Rüden	B/X	150,00 Euro / pro AT
Hündin zu alt und ohne Genehmigung gedeckt	B/O	150,00 Euro / pro AT
2. Wurf ohne Einhaltung der 8 Wochen Frist	B/O+1	50,00 Euro / pro AT
Zuchtpause bei Hündin nicht eingehalten	B/O+2	150,00 Euro / pro AT
Fehlende Impfungen, Gesundheitsuntersuchungen, DNA-Profil oder Abstammungsnachweis		A50,00 Euro
Inzestverpaarung ohne Genehmigung	B/Z	150,00 Euro / pro AT
Nichteinhaltung der Anzahl der erlaubten Deckakte von Rüden	A	300,00 Euro
Mietzucht ohne vorherige Genehmigung	B	25,00 Euro / pro AT

Alle hier angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder und Nichtmitglieder.
Die Gebühren berechnen sich **zusätzlich der Gebühren aus Anhang 1 der GBO.**

- A zusätzliche Bearbeitungsgebühr
- B erhöhte Ahnentafelgebühr pro Welpen
- O Ahnentafeln (AT) der Welpen werden mit dem Vermerk „Nicht nach den Zuchtregeln des HSCD gezüchtet“ versehen
- X Wenn fehlende Voraussetzungen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgeholt werden bzw. nachgeholt werden können, werden die AT der Welpen mit dem Eintrag „Zuchtverbot“ versehen, ansonsten mit dem Vermerk „Nicht nach den Zuchtregeln des HSCD gezüchtet“ . Bis zur Klärung (Ablauf der Frist) verbleiben die AT der Welpen bei der HSCD Zuchtbuchstelle.
- Y Wenn die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgeholt bzw. nachgeholt werden können, werden die AT der Welpen mit dem Eintrag „Zuchtverbot“ versehen. Bis zur Klärung(Ablauf der Frist) verbleiben die AT der Welpen bei der HSCD Zuchtbuchstelle.
- Z Die AT der Welpen werden mit dem Eintrag „Zuchtverbot“ versehen
- +1/+2 zusätzliche Zuchtsperre von 1 bzw. 2 Jahren
- +1 zusätzliche Zuchtsperre von 1 Jahr